

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben am 19. Juni 1913).

20. Regierungs-Berordnung

vom 2. Juni 1913,

betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der
Gehirn-Rückenmarkentzündung und der Gehirnentzündung der Pferde.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürst-Regenten wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Oktober 1912, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde (Reichsgesetzblatt S. 530) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Oktober 1912 auf Grund des § 10 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für das Fürstentum vom 1. Januar 1913 ab bis auf weiteres die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des eben genannten Gesetzes für die Gehirn-Rückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) und für die Gehirnentzündung der Pferde eingeführt worden ist, ist jeder Besitzer von Pferden verpflichtet, von dem Ausbruch der Gehirn-Rückenmarkentzündung und der Gehirnentzündung in seinem Pferdebestande und vor allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch dieser Seuchen befürchten lassen, der örtlichen Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand usw.) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeigepflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft, dem Betrieb oder Unternehmen vorsteht, wer mit der Aufsicht über Pferde an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Pferdehüter entweder Pferde